

Zweites Kapitel.

Gerrich, Ritter und Dynast des Bergischen Landes.

Zu den bedeutendsten Männern des Bergischen Landes im Beginne seiner urkundlichen Geschichte zählt der Ritter und Dynast Gerrich. Schon im vorigen Abschnitte, der zum ganzen vorliegenden Werke die Grundlage bildet, trat die politische und noch mehr die kirchliche Bedeutung dieses Mannes in einzelnen Zügen aus dem Hintergrund der Ereignisse in überraschendem Glanze hervor; aber vergebens sucht der Leser auf dem Gebiete der heimathlichen Geschichtslitteratur ein Werk, worin das Leben und Wirken desselben auch nur im Umriß dargestellt wäre. Diese Lücke auszufüllen, ist der Zweck dieser Schrift. Indem wir zur Erreichung desselben genöthigt sind, mit der Leuchte urkundlicher Forschung in die älteste Zeit des Landes zurück zu gehen, wird zugleich manches Schlaglicht auf die Anfänge des Christenthums in demselben fallen, wodurch, so hoffen wir, nicht bloß das Lebensbild Gerrichs, sondern überhaupt die Urgeschichte unserer Heimath an Licht und Glanz gewinnen wird.

Gerrich war ein fränkischer Ritter und der letzte männliche Sproß einer reich begüterten Dynastenfamilie im Bergischen Lande.¹⁾ Seine Geburt fällt in das erste Viertel des neunten Jahrhunderts.²⁾ Er wohnte im Keldachgau auf seinem Herrnhofe zu Gerrichesheim (Gerresheim).³⁾ Diese Ortsbezeichnung bestätigt, was wir bereits im vorigen Abschnitte aus anderen Gründen erschlossen haben, nämlich

1) Lacomblet, II. B. I. 68.

2) Die älteste Urkunde, worin seiner Erwähnung geschieht, datirt aus der Zeit von 809 bis 827. Vgl. Traditiones Werthinen, erörtert von Prof. Dr. Grcelius in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. Bd. S. 21.

3) Lacomblet, II. B. I. 68. Die Echtheit dieser Urkunde gegen gewisse Angriffe werden wir späterhin erweisen.

daß der Name Gerrich in dessen Familie erblich gewesen; denn es ist nicht anzunehmen, daß der Hof, der nach der Stiftungsurkunde des Klosters Gerresheim vom Jahre 873 bereits zu einer Villa, d. h. zu einem dorfartigen Häusercomplexe¹⁾ erwachsen war, ursprünglich von Ritter Gerrich angelegt worden sei; eine so rasche Hofesentwicklung wäre jedenfalls in jener Zeit unerhört. Die Bestandtheile dieser Villa bildeten der von Gerrich ans Kloster geschenkte Herrenhof²⁾ mit seinen Gebäulichkeiten und bestimmten Grundstücken, sowie die abhängigen, von Hörigen bebauten Hufen mit ihren Hütten. Es lag ganz in der Sitte damaliger Zeit, größere Höfe so zu verwalten, daß der Hofesherr die einzelnen Hufen (mansi) und Hütten (casae) gegen Abgaben und Dienste austhat, so daß er beim Herrenhause nur das beste und zur Bebauung am bequemsten gelegene Land als so genanntes Saalland zurückbehielt. Eine solche Gruppe, bestehend aus dem Haupthofe und den dazu gehörigen Hufen und Hütten, bildete eben in fränkischer Zeit eine Villa.³⁾

Die deutschen Höfe und Gemeindewesen waren zu Gerrichs Zeit im Allgemeinen noch in derselben Verfassung, wie sie Tacitus beschreibt.⁴⁾ Wo sich damals an einen Hof

1) Daher heißt das Kloster in der Stiftungsurkunde coenobium constructum in Gerrichesheim.

2) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harless. Neue Folge. 1. Bd. S. 129.

3) Georg Ludwig von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-Verf. S. 22 und 126 flg.

4) Nämlich in seinem Schriftchen Germania. Dasselbe ist im Jahre 98 n. Chr. verfaßt (ad alterum Imperatoris Traiani consulum c. 37) und ist die älteste monographische Schilderung Deutschlands und seiner Bewohner. Es war im frühen Mittelalter auf deutschem Boden wohl bekannt; denn es wird in der von den Fuldaer Mönchen Rudolph und Meginhart im IX. Jahrhundert geschriebenen translatio sancti Alexandri stellenweise ausgeschrieben. Später aber scheint es aus der deutschen Litteratur ganz verschwunden zu sein; erst Enoc Aesculanus entdeckte es zwischen 1457—1460, wahrscheinlich im Kloster Hersfeld. Dieser Codex, noch jetzt der älteste, den man kennt, beruht in der Vaticana zu Rom und ist schon oft collationirt worden.

die Anlagen einer Villa angeschlossen hatten, da sind äußere Ereignisse, entweder politischer oder kirchlicher Natur, maßgebend gewesen. Noch deckten rauhe Wälder und schmutzige Sümpfe das Land, wie zur Zeit des genannten römischen Schriftstellers;¹⁾ nur hier und da lugten einzelne Höfe, weit von einander getrennt, aus denselben hervor. Unter den Gaugrafen stehend, führten die Centenarien (Hönnen) das Vorsteheramt über die Hundertschaften (Hundschaften)²⁾ oder bürgerlichen Gemeinden, die entweder von der ursprünglichen Zahl von je 100 Familien oder, wie Andere meinen, von der Theilung des Gaues in 100 Genossenschaften den Namen tragen. Noch war das alte Gefolgschaftswesen in seinem vollen Ansehen, und „schmachvoll war es für den Obersten, an Tapferkeit Jemanden nachzustehen, für das Gefolge, der Tapferkeit des Obersten nicht gleichzukommen.“³⁾ Der gemeinsame Besitz an Wald und Wiese, die Markgenossenschaft,⁴⁾ ist noch rechtskräftig. Was an Wald und Wiese ungetheilt bleibt, führt den Namen der Mark fort. Die getheilten Höfe heißen Mansen, deren jeder eine eigene Hofstatt enthält (area)⁵⁾; dasjenige Land aber, welches der Freie nicht an Hörige austhut, sondern für sich behält, heißt Saal- oder Herrenland.

1) Tacit. Germ. c. 5 und 16. So war es noch mehre Jahrhunderte nach Gerrichs Zeit. Erst im 12. Jahrhundert treten die Orte Düsseldorf, Ratingen, Angermund und andere mit kleinen Flurbetrieben hervor. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts war der größte Theil des Districtes von Duisburg bis Benrath Wald. Daß aber das rechtsrheinische Uferland, trotzdem es meistens mit Wald bestanden, schon in der frühfränkischen Zeit bewohnt war, beweisen die zahlreichen heidnischen Begräbnißplätze zu Bempelfort und Golzheim, dann zu Lemmenhaus, Fahrenburg und an anderen Stellen des Aaper Waldes, die man in den letzten 30 Jahren aufgefunden hat.

2) Tacit. Germ. c. 6. Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland von Hüllmann. 2. Ausg. S. 23, 28, 30. Lacomblet, Archiv I. Bd. 2. Hest. S. 215.

3) Tacit. Germ. c. 13 und 14.

4) Tacit. Germ. c. 12.

5) Lacomblet, II. B. II. 287. Pertz, Monum. Germ. legg. II. 61: homines . . . et in curiis infra legitimas areas domuum, quas houestade vulgo vocamus.

Das Alles trifft in Gerresheim und in der Gerresheimer Mark zu. Drei Hundschaften werden dort seit ältester Zeit genannt: Ludenberg, Vennhausen und Morp. Dieselben führen ihre Bezeichnung von den gleichnamigen uralten Höfen, die schon durch ihre Namen auf altgermanischen Ursprung hinweisen. Schon im Jahre 1047 schenkte eine gewisse Edelfrau Abelheid¹⁾ einen Mansus zu Ludonberga an die Abtei Werden. Zu Morp besaß das Frauenstift Bilich²⁾ bei Bonn bedeutende Besitzungen in Ländereien, Mühlen und Wald, die ihm im Jahre 1144 von König Conrad III. bestätigt wurden. Ludenberg erklärt sich sprachlich als ein zusammengesetztes Wort: nämlich aus liut, später ludon = Volk und berg. Dieser Hof besaß einen Bergfried³⁾, wie noch deutlich zu erkennen ist, und darin haben wir den Schlüssel zur Erklärung seines Namens; denn solche Plätze dienten gewöhnlich zum Centenargericht und zum gemeinsamen Wehrplatz der waffenfähigen Leute aus der Honschaft, worin sie lagen. Der Hof Morp heißt in der angeführten Urkunde des Königs Conrad Morafa = Moorwasser. Die Endung afa, apa, acha, aha, efa etc. weist auf römisch-germanische Zeit und bedeutet fließendes Wasser, Bach⁴⁾; daher finden wir eine Farnthrapa

1) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. Bd. S. 53.

2) Lacomblet, U. B. I. 350.

3) d. i. ein durch Wall und Graben eingeschlossener Platz, worin sich die waffenfähigen Männer der Hundschaft oder auch mehrere Hundschaften zur gemeinsamen Abwehr eindringender Feinde versammelten und wo zugleich das gewöhnliche Centenargericht abgehalten wurde. Das altdeutsche Gedicht Heliand, das nach der Meinung berühmter Sprachforscher in Werden a. d. R. verfaßt sein soll, beschreibt dieselben kurz und bündig: Weros astar them wikeon d. i. Wehren innerhalb der Weiler (Bauerschaften).

4) Graff, Sprachschatz I, 111. Daß acha, aha nur die deutsche Form des von den Römern übernommenen Namens aqua sein soll, wie Hermann Müller behauptet (Bonner Jahrb. XXXIII. S. 56), scheint mir nicht zutreffend; denn erstens bedeutet aqua gewöhnlich stehendes Wasser, ach dagegen, das mit dem Wort B — ach identisch ist, fließendes Wasser; dann ist es schwer, zwischen aha und acha einen Unterschied zu statuiren, da beide seit ältester Zeit unterschiedlos vorkommen. Aha, acha ist ein keltisches Wort, das die Römer am Rhein vorgefunden; beide Worte führen auf denselben Urstamm zurück.

(Barntrap) bei Werden¹⁾, eine Hanapha (Hanfe) im Siebengebirge, die in die Sieg mündet, eine Arnefa (Erft)²⁾ u. s. w. Das Wort Bennishausen ist ebenfalls ein zusammengesetztes Wort und besteht aus Bennis³⁾ = Torf- oder Sumpfgegend, und Hausen. Von Theilungen markgenössiger Gemeinheiten ist in Gerresheim erst seit dem Jahre 1273 die Rede⁴⁾; die letzten fanden in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts statt.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zum Herrenhof Gerrichs zurück. Aus später zu besprechenden Documenten des Stiftes wissen wir, daß derselbe mitten im Orte gelegen war. Wenn ein Zweifel obwalten könnte, ob derselbe die ursprüngliche Sohlstätte des Dorfes resp. der Stadt Gerresheim gewesen, ob sich also letztere auf seinem Grund und Boden entwickelt haben, so würde diese seine Lage und Eigenschaft als Haupthof jeden Zweifel beseitigen. In manchen gedruckten Schriften⁵⁾ wird derselbe ein Königshof genannt. Dies ist aber unrichtig und beruht auf einer Verwechslung mit Gernsheim am Oberrhein. Zwar findet sich die Form Gerincshem für Gerresheim⁶⁾; allein diese datirt aus weit späterer Zeit, nämlich aus dem XIII. Jahrhundert, während die Form Gerrichesheim für Gerresheim im 9. und 10. Jahrhundert constant ist.⁷⁾ Gernsheim aber war nach urkundlichen Zeugnissen wirklich ein Königshof.⁸⁾

Was nun die Familien-Verhältnisse Gerrichs anlangt, so wissen wir zwar nichts Ausführliches über dieselben mitzutheilen, aber die wenigen Notizen, die uns erhalten sind, bleiben immerhin ehrwürdige Zeugnisse aus alter

1) Lacomblet, II. B. I. 24.

2) Die Wortform Arnefa kommt schon im 6. Jahrhundert beim Geographus Ravennas vor.

3) Venn = goth. fani, althochd. fenni, engl. fen, frz. fange.

4) Lacomblet, II. B. II. 649.

5) Eckhard Francia orient. tom. II 566. Bonner Jahrb. V. 240. Winterim und Mooren, alte Erzdiözese Köln, I, 223 u. a.

6) Lacomblet, II. B. II. 63, 78, 175.

7) Lacomblet, II. B. I. 68, 73, 84, 119, 155.

8) Lacomblet, II. B. I. 76. annal. Fulden. ad a. 871.

Zeit, die um so glaubwürdiger sind, als sie sich in den zum offiziellen Gebrauch bestimmten Kirchenbüchern des Stiftes Gerresheim erhalten haben. In dem sogenannten Stiftungsbrieфе des Klosters, der auf der Provinzialsynode zu Köln im Jahre 873 aufgezeichnet wurde, erklärt Regenbierg, die Tochter Gerrichs, daß die Stiftung selbst von ihrem Vater ausgegangen sei, der Mutter geschieht keine Erwähnung; nur am Ende des Briefes wird ihrer als einer bereits Verstorbenen gedacht, jedoch so, daß sie bezüglich der Stiftung hinter dem Vater ganz zurücktritt.¹⁾ Dieser Umstand berechtigt zur Annahme, daß Gerrich die Stiftung vollzogen hat, als seine Gattin bereits das Zeitliche gesegnet hatte. Ja noch mehr. Nach demselben Stiftungsbrieфе scheint Regenbierg, welche die erste Abtissin des jungen Klosters wurde, von all' ihren Geschwistern allein den Vater überlebt zu haben; denn sie erklärt, daß sie alle bis dahin ihr selbst vorbehaltene Erbgüter, Gefälle und Rechte an das von ihrem Vater gestiftete Kloster vermacht habe in der Hoffnung, sich dadurch im Himmel das ewige Leben zu erwerben (*pro spe et requie futurae beatae vitae*). Von anderen Geschwistern und deren Erbgütern verlautet kein Wort. Auch begibt sie sich mit Ausnahme einiger spezifizirter Güter für sich und alle folgenden Abtissinnen alles Rechtes auf die dem Kloster vermachten, von ihr und ihren Eltern herrührenden Güter und Gefälle. Hiernach scheint es, daß Gerrichs Gattin sowie alle seine Kinder, Regenbierg allein ausgenommen, vor dem Vater gestorben sind; dieser aber zählte zur Zeit der genannten Provinzialsynode (27. September 873) ebenfalls zu den Todten. Es wird in der Stiftungsurkunde weiter berichtet, daß Erzbischof Willibert, der am 7. Januar 870 zu Deuß vom kölnischen Clerus und Volk zum Nachfolger Gunthars erwählt und vom Mainzer Erzbischof Liudbert als solcher consecrirt worden war,²⁾ das Kloster Gerresheim, noch bevor es auf der beregten Synode die feierliche Bestätigung

1) Lacomblet, II. B. I. 68.

2) Floß, die Papstwahl unter den Ottonen, S. 61, 67, 98.

erhalten hatte, eingeweiht habe. Möglich ist es daher, daß Gerrich diese Einweihung seiner Stiftung noch erlebt hat, aber sicher ist er über der Vollendung derselben gestorben, da die Tochter sich beeilt, seinen darauf lautenden letzten Willen in jeder Beziehung zur Ausführung zu bringen. Im Todtenbuch¹⁾ der Abtei Gerresheim, das zwar in seiner jetzigen Gestalt dem XIV. Jahrhundert angehört, das aber seiner Natur gemäß auf Grundlage älterer, bis zur Gründungszeit des Stifts zurückreichenden Aufzeichnungen beruht, sind uns die Namen der Gattin und drei verstorbenen Söhne aufbewahrt. Die Gattin hieß Segeha, die Söhne hießen Ripin, und zwei Conrad. Von den beiden letzteren war einer als kleiner Knabe gestorben. Ueber das Todesjahr dieser Familienglieder ist uns nichts bekannt.

So eröffnet sich uns an der Hand urkundlicher Zeugnisse ein überraschend lichter Blick in einen trauten Familienkreis, aus welchem der Tod ein Glied nach dem anderen rasch weggenommen. Was aber das Haupt dieses edlen Kreises gewirkt, das ist nicht untergegangen; die fast tausendjährige Geschichte der Abtei Gerresheim weiß davon zu erzählen.

Wie bereits erwähnt, war Gerrich ein Ritter²⁾ und es fragt sich daher, welche politische Stellung bekleidete er als solcher? Leider sind wir auch zur Beantwortung dieser Frage nur auf dürftige zufällige Notizen in verschiedenen Urkunden angewiesen, doch lassen diese bei richtiger Zusammenstellung nach unserer Ansicht keinen Zweifel übrig.

Der Titel „Ritter“, den Gerrich in der Stiftungsurkunde seines Klosters führt, ist für die Zeit desselben charakteristisch und für seine Stellung bedeutungsvoll. Ursprünglich waren alle waffenfähige Freigeborne zum Kriegsdienste verpflichtet und nichts entband sie von dieser Pflicht außer Schwachheit, Krankheit und Alter.³⁾ Selbst

1) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von W. Harleß. Neue Folge. 1. Bd. S. 93 und 101.

2) In der Stiftungsurkunde wird er Miles genannt.

3) Tacit. de situ et moribus Germ. c. 15 und 31.

die Priester mußten mit ins Feld ziehen; sie wurden als Vollstrecker der militärischen Strafen verwendet.¹⁾ Allein zur Zeit Karl des Gr. trat in dieser Beziehung eine große Aenderung ein. Da derselbe nämlich das Militärwesen sehr deorganisirt vorfand, so wollte er nur solche an der Waffenehre Theil nehmen lassen, welche für Eigenthum und Familie zu streiten hatten, also vollfreie Grundbesitzer und Gemeinfreie, nicht aber diejenigen, welche im Dienste oder in der Hörigkeit von Anderen standen.²⁾ Zum Aufgebot mußte sich stellen, wer drei oder vier Mansen in Besiz hatte oder zu Lehen trug³⁾, und dazu hatte er noch die Verpflichtung, selbst für Waffen, Kleidung und Mundvorrath zu sorgen. Wer dies nicht that, obgleich er konnte, verfiel dem Königsbanne und mußte 60 Solidi zahlen. Bei dieser Heeres-Organisation leitete ihn der Gedanke, daß jeder freie, begüterte Mann, wie er an der Mitberathung der Reichs-Angelegenheiten Recht und Antheil habe, so auch verpflichtet sei, zur Durchführung der zum Besten des Reichs gefaßten Beschlüsse mitzuwirken und, wenn Reichsfeinde zu bekämpfen seien, als Krieger unter das Reichsbanner zu treten. Diese Einrichtung, so vortrefflich sie auch in den Augen des Kaisers erscheinen mochte, war dennoch wegen der unaufhörlichen Kriege, die er führte, dem gemeinfreien Manne sehr drückend. Schon zu seiner Zeit, mehr aber noch zur Zeit seiner unmittelbaren Nachfolger, wurde der Militärdienst Vielen zum

1) Tacit, l. c. c. 7.

2) Zu den Vollfreien zählten die eingewanderten freien Franken und deren Nachkommen; in ihrer Hand zunächst lagen die Reichsämter. Zu den Gemeinfreien gehörten alle, welche zwar persönliche Freiheit und auch freies Eigenthum besaßen, aber auf Grund ihrer Abstammung „zu den schwächeren geringeren Leuten“ gezählt wurden und auch im Allgemeinen wenig Eigenthum hatten, weshalb sie sich gewöhnlich mit Garten-, Acker- und Weinbau oder mit Kaufmannschaft beschäftigten. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte I. S. 179. Pertz, Monum. Germ. legg. II. p. 9. I. p. 8.

3) Capit. I. a. 812 cap. 1: Ut omnis liber homo qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet et ipse in hostem pergat sive cum seniore suo.

Ueberdruß. Sie gaben sich daher, um der Verbindlichkeit desselben enthoben zu werden, anderen Mächtigen, namentlich Grafen, Freiherrn, Bischöfen und Aebten als Hörige zu Eigen. Sie verloren dadurch freilich ihr politisches Ansehen und alle Aussicht, im Staatsdienste Aemter und Würden zu erlangen; aber sie erhielten dadurch wenigstens ruhige Lebensstage und behielten auch das Ihrige.

Diese Verhältnisse hatten zur Folge, daß die Bildung des Heerbanns (so hieß diese Militär-Organisation) mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Der größte Theil des Heeres bestand damals aus Fußvolk, aber schon Karl der Kahle traf die Verordnung, daß Jeder, der ein Streitroß hatte oder haben konnte, es auch zum Kriege benutzen mußte.¹⁾ Bei der großen Widerseßlichkeit der gemeinfreien Gutsbesitzer gegen den Kriegsdienst, bei ihrer durch die vielen Heereszüge und durch den zunehmenden Druck der Großen und Mächtigen immer mehr geminderten Anzahl, bei der fast durchgehends eingeführten Lehnbarkeit der Güter und schließlich bei den vielen Kriegen, die geführt wurden und die meistens den Dienst zu Fuß sehr beschwerlich machten, kam es endlich dahin, daß nur der Dienst zu Pferd geachtet war und die Ritter allein sich den Namen *militēs* (Soldaten) zueigneten.²⁾ Das *cingulum militare* ward ein Zeichen der Ritterschaft, während es früher nur mehr das Zeichen des zum Waffen-

1) Capit. Caroli Calvi a. 864 c. 26: Ut pagenses Franci qui caballos habent vel habere possunt, cum suis comitibus in hostem pergant etc.

2) Dr. Philipp's, Deutsche Geschichte II. Bd. S. 449. Mich. Ignaz Schmidt, Geschichte der Deutschen III. Bd. S. 167. Ob der römische Begriff von *miles* hier nicht von Einfluß gewesen sei, will ich dahin gestellt sein lassen. Thatsache aber ist es, daß bei den Römern alle Militärpersonen, auch die Chargirten abwärts vom Centurio (Hauptmann), Unterofficier und Gefreiten, mit und ohne Zusatz *principales*, *Militēs* genannt wurden. Vgl. Becker-Marquardt, Handbuch der römischen Alterthümer III. 2 S. 418. Vegetius, lib. II. 7.

dienst befähigten, freien Mannes war.¹⁾ Diese Verhältnisse walteten namentlich im 2. und 3. Viertel des neunten Jahrhunderts ob, also gerade in der Blüthezeit Gerrichs. Da schon im zehnten Jahrhundert für den Begriff „Ritter“ der Ausdruck *eques*²⁾ gebräuchlich wurde, der auch in der That richtiger war, so spricht das Wort *miles* als Titel Gerrichs zugleich treffend für die Glaubwürdigkeit der Gerresheimer Stiftungsurkunde.

Wo uns Gerrich sonst urkundlich und in bestimmter Weise entgegentritt, erscheint er unter Grafen und in bevorzugter Stellung; doch wird er selbst nirgendwo Graf genannt. Im Jahre 834, den 24. October, unterzeichnet er als Zeuge einen Schenkungsact, kraft dessen Abbo, Geralds Sohn, der Abtei Werden zwei Hufen Landes an der Ruhr in der Villa Laupendahl nebst fünf Hörigen überläßt. In dieser Urkunde³⁾ erscheinen als Zeugen außer Gerrich nicht weniger als vier Grafen, von denen drei ausdrücklich mit dem Grafentitel benannt sind.⁴⁾ Desgleichen unterzeichnet Gerrich eine Urkunde Meginharts, des Schirmvogtes von Werden, nach welcher dieser acht Morgen Landes zu Gisfridinghoven bei Werden nebst einem Pfund und fünf Solidi dem Thiatung gegen dessen Grundbesitz an der Hesper in Tausch gibt.⁵⁾ Ferner hatte er bedeutende Güter zu Menden, in der späteren Herrschaft Broich-Styrum, und es wird in einer Urkunde, kraft deren Helmfrid an die

1) Annal. Bertin. ad a. 839 und 873. An letzterer Stelle heißt es von Karl dem Dicke: „et discingens se spatha cadere illam in terram permisit et cum se vellet baltheo discingere, coepit vexari.“

2) Daher heißt es von Otto I.: *Equitatus gratiam regia gravitate interdum exercens*. Widukindi, hist. Saxon. II. c. 36. Auch verdient gelesen zu werden, was derselbe Schriftsteller über König Heinrichs Heldenkraft bei den Ritterspielen sagt.

3) Lacomblet, II. B. I. 46.

4) Der vierte, Hrotsten (Rotstein), wird zwar in dieser Urkunde nicht ausdrücklich Graf genannt, wohl aber in der Urkunde l. c. N. 31; an zwei Personen mit demselben Namen zu denken, ist keine Veranlassung.

5) Lacomblet, II. B. I. 55.

Benectiner-Abtei Werden ein Grundstück nebst einem Walde schenkt, ausdrücklich beigefügt, daß dasselbe mit einer Spitze an Gerrichs Land grenze.¹⁾ Diese Urkunde fällt in die Zeit von 809 bis 827 und ist demnach die älteste, die über Gerrich berichtet. Daß aber Gerrich, der Stifter der Abtei Gerresheim, im Ruhrthal und speciel in Menden sehr begütert gewesen, wissen wir aus der Urkunde über die unter der Aebtissin Guda (1214—1231) vorgenommene Theilung der Stiftsgüter zwischen Aebtissin und Convent. Nach dieser Urkunde²⁾ fiel der Haupthof Mintard, heutzutage Niederen genannt, der Aebtissin zu und es gehörte zu demselben ein anderer Haupthof, gelegen zu Menden, heutzutage Gözenhof zu Beek genannt. Wie zum Haupthof Mintard, gehörten auch zu dem Mendener viele Unterhöfe, die alle außer der Kurmede zu jährlichem Zins verpflichtet waren, nämlich: 2 Höfe zu Rath (Brauns und am Endt), 3 Höfe zu Menden (die Hoffstadt, Müllenhoven und Biermans), ferner Schawenburg, Scheidt, auf dem Hollenberg, Cüllenhoven und Meiderich. Dagegen gehörten um die Zeit der genannten Aebtissin zum Haupthof Mintard 17 Unterhöfe. Wenn auch nicht behauptet werden soll, daß alle diese Höfe zum ursprünglichen Dotationsgute der Abtei Gerresheim zählen, da manche in der Zeit von 873 bis 1214 käuflich erworben oder geschenkt sein können, so zählen doch jedenfalls die Haupthöfe dazu und es kann daher über die Identität des Stifters von Gerresheim mit Gerrich im Ruhrgau, der in den vorerwähnten Urkunden als Zeuge und Besitzer auftritt, kein Zweifel obwalten.

Was wir weiter über Gerrichs Familie und seine politische Stellung mitzutheilen haben, entbehrt leider der urkundlichen Sicherheit, da die dürftigen Quellen, die uns zu Gebote stehen, sich theils zu unbestimmt ausdrücken, theils mit älteren Zeugnissen im Widerspruch stehen. Deshalb aber diese Notizen unterdrücken, verbietet die Kritik.

1) Traditiones Werthin. erörtert von Dr. Grcelius in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI. Bd. S. 21.

2) Lacomblet, Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harless. Neue Folge. I. Bd. S. 116 flg.

Zuerst betrifft dies die politische Stellung des Sohnes von Gerrichs leiblichem Bruder. Dieser Sohn, Hathebold genannt, wird in der Stiftungsurkunde des Klosters Gerresheim Vogt von Gerresheim genannt (*advocatus huius prescripti loci*), ein Ausdruck der in der Fassung, wie er hingestellt ist, nur auf dessen Stellung als eines Grafen im Reldachgau erklärt werden kann.¹⁾ Hätte damit der Klostervogt in Gerresheim bezeichnet werden sollen, so mußte es heißen: *advocatus s. Hippolyti*, wie z. B. Meginhart, der Vogt der Abtei Werden, *advocatus s. Salvatoris* heißt.²⁾ Freilich hat es seine gewichtigen Bedenken, ein so hohes Reichsamt, wie die Gaugrafenwürde ist, auf Grund von bloß einem Zeugnisse, das zudem nicht einmal ein directes ist, anzunehmen, aber es hat noch schwerer wiegende Bedenken, das Zeugniß einer ächten Urkunde zu ignoriren, wo sonst nur Dunkel übrig bleibt, zumal die Familie Gerrichs durch ihr Ansehen und durch ihren Reichthum die Annahme des in der Urkunde angedeuteten Amtes durchaus begründet. Indem wir uns zu dieser Annahme verstehen, thuen wir dies mit allem Vorbehalt, hoffend, daß die weitere Forschung hierüber mehr Licht verbreiten werde.

Als Gaugraf war Hathebold ein vom Könige ernannter Beamter, der die Aufgabe hatte, im Namen desselben die Wehrpflichtigen auszuheben und den Heerbann zu leiten, die öffentliche Rechtspflege zu handhaben und die königlichen FISCAL- und Verwaltungsrechte auszuüben.³⁾ Wir hätten demnach in Hathebold den ältesten Gaugrafen des Reldachgaus, der bisher bekannt geworden, vor uns und es leuchtet ein, daß seine Würde ein helles Schlaglicht auf Gerrich und seine Familie zurückwirft. Leider ist uns über den Wohnort, das Vermögen und die Thaten

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Karl Friedr. Eichhorn. I. Bd. S. 715 flg. Auch Archivrath Dr. Harless vermuthet, daß er ein Graf im Reldachgau gewesen sei. Lacomblet, Archiv, Neue Folge I. Bd. S. 112.

2) Lacomblet, U. B. I. 55.

3) Pertz, Monum. Germ. legg. tom. I. p. 43, 48, 49.

desselben Nichts bekannt, aber eben des Glanzes wegen, den seine Grafenwürde ausübte und ausüben mußte, erscheint es zweckmäßig, noch einige Worte über letztere hinzuzufügen.

Das Gaugrafenamt hängt mit der Bedeutung des alten Gefolgschaftswesens zusammen. Seitdem es den Hausmaiern gelungen war, in der Reichsregierung einen maßgebenden Einfluß zu gewinnen, sogar königliches Kron- und Familiengut zu erlangen, um die königliche Herrschaft desto besser unterstützen zu können, war es zugleich deren Bestreben im Volke getreue Männer zu gewinnen, um ihr Ansehen in der Reichsverwaltung möglichst stark zu festigen. Diejenigen Männer, welche sie für die Zwecke ihrer Politik als geneigte und fähige Organe erkannten, erhielten Benefizien, entweder königliche Güter oder Aemter. So haben manche vollfreie Gutsbesitzer auch die Gaugrafenwürde erhalten. Es ist aber auch noch ein anderer Modus zu deren Erlangung geschichtlich constatirt. Chlodwig wurde Herr sämtlicher fränkischen Eroberungen, weil er die Gefolgschaften dahin zu bringen verstand, daß sie ihn zu ihrem Fürsten oder Könige wählten. „Zum Schutze des unterworfenen Landes, sagt Luden¹⁾, mußte Chlodwig das gesammte Geleit theilen. Ein Theil blieb um den König, die anderen wurden im Lande umher verlegt, wie die Umstände es erheischten. Um nun sämtliche Leute zusammen zu halten, um sie an den König und an einander zu fesseln und endlich um sie zu belohnen für ihre Dienste und zu beruhigen für ihre Zukunft, wurden ihnen Benefizien auf die Zeit ihres Lebens oder ihrer Treue angewiesen: Landgüter aus dem großen Gesamt-Eigenthum der Eroberer, aus dem Fiscus, von welchem sie, während sie selbst unter den Waffen blieben, die Einkünfte bezogen. Dieses Verhältniß bestand nach Chlodwigs Zeit fort. Später, wo die fränkischen Gefolgschaften nicht immer mehr unter den Waffen zu sein brauchten, wo überhaupt unter der anerkannten Uebermacht der Franken ein neues

1) Luden, Geschichte des deutschen Volkes, V. Bd. S. 115.

Leben auf dem politischen und sozialen Boden sich gestaltete, blieben diese Geleitsleute auf ihren Benefizialgütern wohnen und betrachteten sie als ihr Eigenthum. Sie hatten nur die Pflicht, alle Jahre auf den öffentlichen Märzen- bzw. Maitagen zu erscheinen und, wenn ein Krieg losbrach, sich unter das Banner des Königs zu stellen. Diese Leute nannte man zur Zeit der Merowinger Antrustionen, zur Zeit der Karolinger Vassen, d. i. Getreue, und aus ihnen wählte der König vorzugsweise die Gaugrafen. Wahrscheinlich hat Hathebold das Graugrafenamt von seinem Vater resp. von seinem Vorfahren geerbt; denn dasselbe war gewöhnlich erblich und ging vom Vater auf den Sohn über. Besaß der Gaugraf keinen Sohn, dann hatte er das Recht, vor seinem Tode das Amt einem qualifizirten Manne, wobei er gewiß zuerst an seine Verwandten gedacht haben wird, zu übertragen.¹⁾ Ohne Zweifel war Hathebold der älteste Sohn von Gerrichs Bruder und wurde Erbgraf.²⁾ Auch der Gaugraf war ein Vasse und dem Könige zu besonderer Treue verpflichtet. Sein Verhältniß zu demselben war ein doppeltes: ein persönliches, wegen der persönlichen Treue, ein dingliches, weil die persönliche Treue in dem Benefizium des Grafenamtes,

1) Daher heißt es in einem Capitular Karl des Kahlen vom Jahre 877 (tit. 54 c. 9): Si vero filium non habuerit (comes defunctus), filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et episcopo ipsum comitatum provideat, donec iussio nostra inde fiat. Daß diese Anordnung aber nicht erst von Karl dem Kahlen herrührte, sondern althergebracht war, sehen wir aus der Geschichte der beiden ostfränkischen Grafen Willihelm und Engilscalc. Da diesen nämlich die väterliche Grafschaft nicht gelassen wurde, ergriffen sie mit ihren Verwandten gegen Aribio, der sie bekommen hatte, die Waffen und vertrieben ihn aus dem Lande. Annal. Fulden. ad. a. 871 und 884.

2) Als die Franken sich zuerst in Ripuarien niederließen, wußten sie, wie das ripuariische Gesetz ausweist, noch nichts von einem besondern Adelsstande. Derselbe erscheint erst seit jener Zeit, wo der fränkische Grafio aufhört, Vertreter des Volkes zu sein und nur mehr im Auftrage und Interesse des Königs handelt, also seitdem an die Stelle der Gauvorsteher und Gaurichter des Königthum mit seinem Justiz- und Verwaltungsweisen getreten war.

das er hatte, wurzelte. Die Stellung des Grafen in Beziehung auf den Kriegsdienst war von jedem anderen Bassen nicht unterschieden, auch der Kriegsdienst war für ihn staatliche Pflicht.¹⁾ Um die Führung des Heerbannes Seitens des Grafen besser zu verstehen, resp. das Verhältniß Gerrichs zu seinem Bruder, dem Gaugrafen, klar zu legen, ist zu wissen, daß die mächtigeren Bassen, und ein solcher war unstreitig Gerrich, gewöhnlich ein kleines Gefolge hinter sich hatten; die Gemeinfreien, die in dasselbe eintraten, erhielten auch von ihnen statt des täglichen Unterhaltes Benefizien, die ebenfalls allmählig in vererbliches Besizthum übergingen. Die Glieder dieses kleinen Gefolges hießen Vasallen, weil sie dem Könige nicht mit einem Dienstgefolge, sondern nur mit ihrer Person dienten²⁾; indem dieselben die Macht der Bassen stärkten, verstärkten sie zugleich die Macht des Königs. Beide, Bassen und Vasallen, zogen unter dem obersten Heerbefehl des Grafen, zu dessen Gau sie gehörten, aus; allein die Vasallen des Königs folgten dem Banner des Grafen, die Bassen als Dienstherrn führten ein eigenes Banner.³⁾ Eine besondere Klasse von Bassen bildeten die Ministerialen. Diese waren zumeist um die Person des Königs am Hofe (intra palatium), oder sie waren in einem ihnen übertragenen Ante dem Könige zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet.⁴⁾ Ein solcher Ministerial Guntram mit Namen, erhielt von Kaiser Heinrich III. im Keldachgau die Dörfer resp. Höfe Mündelheim, Rheinheim, Serm, Rath, Mettmann, Wald, Scheven, Upheim (wahrscheinlich Hoppenhaus) zu

1) Deutsche Staats- und Rechtsgegeschichte von Karl Friedr. Eichhorn. 1. Bd. S. 715.

2) De vassis Dominicis, qui adhuc intra casam serviunt et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicumque ex eis cum domno imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum comite, cuius pagenses sunt, ire permittant. Capit. II. a. 812 c. 7.

3) Eichhorn, l. c.

4) Eichhorn, l. c. S. 716.

Lehen.¹⁾ Ist die Annahme, daß die Vorfahren Hathebolds ihre königlichen Benefizien schon vor Karl dem Gr. bejessen, vielleicht unter den letzten Merowingern durch die Hausmaier erhalten haben, richtig, so finden wir es ganz erklärlich, daß einer aus dieser Familie, z. B. der Vater Hathebolds als Erstgeborner das vererbliche Gaugrafenamt verwaltet, während sein Bruder, Gerrich, ein Gefolge commandirt und so als Vasse dem Könige dient.

Die mächtigeren Vassen und Grafen hatten neben den königlichen Benefizien meistens nicht unbedeutende Privatgüter, die sie häufig mit den ersteren, eben weil sie gemeinhin als Erbgut betrachtet wurden, absichtlich vermengten und zu einem Complex vereinigten. Die Privatgüter lagen nicht bloß in dem Gau, wo sie wohnten, sondern vorzugsweise in den benachbarten Gauen. Dadurch vermehrten jene Herren ihr persönliches Ansehen, zumal wenn sie den Kaiser oder König, der in den Sommer- und Herbstmonaten gerne auf seinen, durch das ganze Reich zerstreuten Villen zu residiren pflegte, zu begleiten hatten; auch diente dieser Umstand nicht selten dazu, um größeren politischen Einfluß zu gewinnen. Ueber die Privatgüter Hathebolds ist uns keine Nachricht erhalten, desto besser aber kennen wir die Privatgüter Gerrichs. Abtissin Guda von Gerresheim, die sich um die Ordnung und Pflege der Güter ihres Stifts sehr verdient gemacht hat, stellt in der von ihr herrührenden Hofesrolle zwölf Höfe als Haupthöfe an die Spitze und diese gehören nachweislich fast alle zum ursprünglichen Gerrich'schen Dotalgut des Klosters. Manche derselben zählten zur Zeit der genannten Abtissin bei 40 Unterhöfe; der Hof Dern bei Gerresheim, der als der erste aller Stiftshöfe galt und daher Oberhof genannt wurde, zählte allein ihrer 65. Sie lagen im Keldachgau, Ruhrgau, Muelgau, Bonngau, Jülichgau u. s. w. Darin, daß Gerrich diese Güter zur Stiftung

1) Im Jahre 1071 schenkte sie Kaiser Heinrich IV. auf Anstehen seines Caplans Eigefried, der Probst zu Kaiserswerth war, der dortigen Stiftskirche zu Eigen. Lacomblet, II. B. I. 216.

eines Klosters hergab, liegt der Beweis, daß dieselben zu seinen Privatgütern zählten.

Ein zweiter Punkt, der ebenso wenig urkundliche Sicherheit besitzt, aber gleichwohl nach unserer Ansicht der näheren Erwägung werth ist, ist eine alte Tradition der Abtei Gerresheim, welche behauptet, daß der Stifter derselben ein Herzog gewesen sei. Es fragt sich, woher ist diese Ansicht entstanden und welchen geschichtlichen Werth hat sie?

Beginnen wir mit den Quellen. Die älteste ist ein zu Avignon im Jahre 1319 für die Gerresheimer Kirche ausgestellter Ablassbrief¹⁾, worin Gerrich einfach Jericus dux genannt wird. Daß darunter der Stifter von Gerresheim zu verstehen sei, unterliegt keinem Zweifel, da derselbe in Gerresheim seit dem XII. Jahrhundert als ein Heiliger verehrt worden²⁾ und in dem genannten Ablassbriefe sein Fest in der Reihe derjenigen Feste aufgeführt wird, welche damals alljährlich in der Gerresheimer Kirche mit erhöhter Feier gefeiert zu werden pflegten. Ein zweites Zeugniß, das dem XV. Jahrhundert angehört, bietet der Carthäuser Werner Rolewinck in seinem Werke *de laude antiquae Saxoniae*. Dort heißt es p. III. c. 8: *Gericus beatus et dux quiescit in Gerisheym*.

Auf einem aus der Abtei Gerresheim stammenden Glasgemälde³⁾, welches der 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts angehört, ist Gerrich bildlich dargestellt mit der Unterschrift: *Gericus fundator, dux Lotharingus*. Diese Worte führt der Generalvicar Joh. Gelenius in seinen *Farragines historicae*, die auf dem Rathhause zu Köln aufbewahrt werden, an, doch hat sein Bruder Megidius, der spätere Weihbischof von Osnabrück, sich nicht getraut,

1) Derselbe ist ausgestellt von einem Patriarchen und 16 Erzbischöfen und Bischöfen. Das Original ruht im Provinzialarchiv zu Düsseldorf. Vgl. Beilage VI. zu dieser Schrift.

2) Lacomblet, U. B. I. 267. Archiv, fortgesetzt von Dr. W. Harleß. Neue Folge. 1. Bd. S. 118, 134 u.

3) Dasselbe wird jetzt im Pfarrhause zu Schwarz-Rheindorf bei Bonn aufbewahrt.

dieselben in sein Hauptwerk über die Größe Kölns, dem eben jene farragines als Quelle dienten, aufzunehmen; er nennt ihn einfach Herzog (dux). Auch der Jesuit Theodor Rhay nennt¹⁾ ihn ebenfalls bloß Herzog, dagegen der Jesuit Hermann Crombach († 1680) in seinen bisher ungedruckten *Annales Metropolis Agrippinensis ad a. 873* wieder ausdrücklich Herzog von Lothringen und beruft sich dabei mit aller Bestimmtheit auf die Tradition des Stiftes Gerresheim, indem er schreibt: *Beatus Gericus et, ut inquilinae (scil. abbatae Gerrishem) dicunt, dux Lotharingiae.*

Indem wir zur kritischen Beurtheilung dieser Nachrichten übergehen, müssen wir die erst im XVI. Jahrhundert auftauchende Nachricht, Gericus sei ein Herzog von Lothringen gewesen, von vornherein verwerfen; denn erstens können die Quellen, welche diese Nachricht enthalten, nicht nur nicht für die vorliegende Frage, sondern auch nicht für die Orts-Tradition ein Zeugniß ablegen, da sie zu jungen Alters sind, abgesehen davon, daß die älteren Nachrichten, die wir bereits mitgetheilt haben, denselben durchaus widersprechen. Ist es ja auch bekannt, daß im 16. und 17. Jahrhundert die Geschichte der niederrheinischen Territorien von einer Menge von Schriftstellern, denen nur großer Sammelleiß nachgerühmt werden kann, aus Mangel gründlichen Quellenstudiums mit einem Ballast der kühnsten, aber auch aller Kritik hohnsprechenden Conjecturen angefüllt worden ist! Dann haben wir noch eine zweite Einwendung gegen jene angebliche Tradition, die geradezu vernichtend erscheint. Als nämlich die Hauptstiftung Gericus, die Abtei Gerresheim, auf der Provinzialsynode zu Köln am 27. September 873 kirchlicherseits genehmigt wurde²⁾, war der Stifter selbst todt; seine Tochter Regenbierg bringt ausgesprochener Maßen den Willen des verstorbenen Vaters zur Ausführung. Nun

1) Siehe dessen Werke: *Animae illustres Juliae Cliviae et Montium*. Neoburgi 1663 pag. 193.

2) Lacomblet, u. B. I. 68.

aber kann erst seit Lothar II. von Lothringen die Rede sein; denn dieser erhielt von seinem Vater Lothar I. (†. 28. Sept. 855) als Theilungsgut die Länder zwischen Vogesen, Nordsee, Rhein, Maas und Schelde und vereinigte sie zu einem Königreiche, das er nach seinem Namen Lothringen benannte.¹⁾ Von Herzögen in Lothringen ist aber erst die Rede unter den deutschen Königen aus dem Hause Sachsen, Heinrich I., Otto I. u. s. w., keineswegs früher; denn bekanntlich haben sich Deutschland und Frankreich lange Zeit um den Besitz Lothringens gestritten, bis es die Lothringer selbst Heinrich dem Finkler anboten, der es im Jahre 921 bleibend in Besitz nahm. Unter ihm begann erst die Verwaltung des Landes durch Herzöge. Der erste hieß Gisbert, den sich die Lothringer selbst erwählt haben. Erzbischof Bruno von Köln, dem sein Bruder, Kaiser Otto I., das Herzogthum übertragen hatte, theilte²⁾ es in Ober- und Niederlothringen; seit dieser Zeit wurde es von 2 Herzögen, die unter Bruno's Oberhoheit standen, verwaltet. Gerrich kann also unmöglich ein Herzog in Lothringen gewesen sein, da er zu einer Zeit lebte, wo es noch keine lothringische Herzöge gab.

Nicht viel mehr Werth hat an sich die andere, ältere Meinung, daß er wenigstens ein Herzog gewesen sei; denn ein früheres Zeugniß für dieselben als der oben erwähnte Ablassbrief vom Jahre 1319 habe ich nicht entdecken können; aber vielleicht hängt sie mit alten geschichtlichen Erinnerungen zusammen und insofern ist sie immerhin beachtenswerth. Fragen wir demnach zum Schlusse, wie ist diese Meinung entstanden?

Offenbar können darüber nur Vermuthungen aufgestellt werden, die mehr oder weniger wahrscheinlich sind. Ich möchte sie, um mit meiner Ansicht nicht zurückzuhalten, auf eine Verwechselung des Stifters Gerrich mit seinem

1) Reginonis chronicon ad a. 885 bei Pertz, Monum. Germ. I. 569 und bei Pistorius script. I. 61.

2) Dr. Jos. Schötter, Kritische Erörterungen über die frühere Geschichte der Grafschaft Luxemburg S. 18—20.

Neffen, dem Gaugrafen Hathobold, zurückführen. Da nämlich dieser als Gaugraf den Heerbann zu leiten hatte, so führte er zuweilen den Titel Herzog (dux). Natürlich geschah dieses nicht im Sinne der später für das deutsche Reich so überaus wichtig gewordenen Herzogswürde, sondern es war eine einfache Benennung, die ihm als Leiter des Heerbanns zukam. So heißt Boppo, weil er zur Kriegszeit in Thüringen eine Armee zu commandiren hatte, Herzog von Thüringen und das Gebiet, über welches sich seine Gewalt erstreckte, Herzogthum¹⁾, und doch war er weiter nichts als ein Graf, der ein ständiges militärisches Commando führte. Aus demselben Grunde werden daselbst 100 Jahre später die Grafen Boppo und Eginno Herzöge genannt.²⁾ Da wir von Hathobold nichts weiter wissen, als daß er Gaugraf des Reldachgau gewesen, so läßt sich die Uebertragung seiner hohen Würde auf die Person seines Oheims Gerrich, der dem Stifte Gerresheim so nahe stand und von demselben so hoch verehrt wurde, leicht erklären. Indessen ich wiederhole, daß es sich hier wahrscheinlich nur um einen apocryphen Titel handelt und daher die gegebene Erklärung nur einen hypothetischen Werth hat.

Zum Schlusse haben wir einer alten Waffe zu gedenken, welche die Sacristie der Gerresheimer Kirche aufbewahrt und die Tradition dem Ritter Gerrich zuschreibt, indem sie dieselbe als sein Jagdmesser bezeichnet. Zwar findet diese Tradition in einer alten Urkunde ebenso wenig Bestätigung wie der Name des Seligen auf Scheide oder Klinge angebracht ist, ja die Scheide und der Griff der Klinge gehören sogar ihrer Fabrication nach dem XV., höchstens dem Anfange des XVI. Jahrhunderts an, aber es ist immerhin möglich, daß dieselben in jener Zeit erneuert worden sind. Das Hest und die an der Scheide haftende heruntergebogene Parirfstange sind silbern gravirt.

1) Annal. Lambecian. ad a. 883.

2) Annal. Fulden. ad. a. 983. Ausführliches bei Crollius: Vom Ursprung der Pfalzgrafschaft. Th. IV. S. 106.

Dasselbe ist 0,41 h. und 0,14 br. Zur Frage über den Ursprung dieses Degen ist Folgendes zu bemerken:

In vielen Kirchen des Abendlandes werden kleinere oder größere Degen oder Schwerter, die den Namen eines Heiligen führen, aufbewahrt, ohne daß man weiß, woher sie kommen oder wozu sie gedient haben; auch werden dieselben an verschiedenen Orten Jagdmesser genannt. Im Dome zu Aachen befinden sich deren zwei. Eins führt den Namen Jagdmesser Karls des Gr.¹⁾ und sagt die Tradition, der Kaiser habe es benutzt, wenn er als einfacher Jägersmann sich in den Forsten um Aachen vergnügte; die Lederscheide desselben weist aber mit ihren charakteristischen plastischen Darstellungen ziemlich bestimmt auf das X. oder XI. Jahrhundert als die Zeit ihrer Entstehung. Das andere Jagdmesser ist ohne Namen; der Technik nach stammt es aus dem XIV. Jahrhundert. Unter den deutschen Reichskleinodien, die zu Wien aufbewahrt werden, befindet sich das Schwert des h. Mauritius, das ursprünglich Reliquie, in späterer Zeit als kaiserliches Ceremonien Schwert mit kunstreicher Handhabe versehen und bei den Kaiserkrönungen angewendet wurde. Im Dom zu Prag wird das Schwert des h. Wenzel aufbewahrt, die Scheide ist aber mit spätgothischen Ornamenten geziert, also offenbar der eigentlichen Reliquie später zugefügt worden. In der Aachener Kirche zum h. Adalbert zeigt man den Degen des h. Kaisers Heinrich II., des Erbauers dieser Kirche; auch ihn nennt die Tradition ein Jagdmesser. Ein Reliquienbüchlein der ehemaligen Stiftskirche aller Heiligen zu Wittenberg vom Jahre 1509 führt unter den zahlreichen Reliquien, welche diese Kirche besaß, auch ein altes Schwert an; ein zweites Reliquienbüchlein vom Jahre 1520, welches die Reliquien der ehemaligen Stiftskirche St. Mauritz zu Halle aufzählt, führt unter diesen auch das Schwert des h. Ursus, eines Heerführers der Gesellschaft St. Mauritii an. Nicht unwahrscheinlich ist

1) Dr. Franz Bock, Karls des Gr. Pfalzkapelle zu Aachen. I. Bd. S. 48.

es, daß viele dieser Dolche wirklich von den Heiligen herkommen, deren Namen sie führen, so daß sie also als wirkliche Reliquien zu betrachten sind; häufiger jedoch fanden dieselben bei Schenkungen, Investitur-Feierlichkeiten und anderen Rechtsacten als Rechtssymbole kirchliche Verwendung, und in diesem Falle können sie ihren Namen auch vom Patron der Kirche, in welcher sie aufbewahrt werden, erhalten haben. Bei solchen mittelalterlichen Rechtsacten wurde nämlich der Degen auf den Altar der Kirche oder in das Grab des Kirchenheiligen zur Bewahrheitung und Ratifizirung der Uebergabe niedergelegt.¹⁾ Auch in Gerresheim lag das in Rede stehende Jagdmesser bis zum Jahre 1847 stets im Sarcophag des seligen Gerrich und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe dort einen ähnlichen Zweck gehabt hat. Dadurch würde sich auch die Erneuerung der Scheide und des Griffes in so später Zeit erklären.²⁾ So lange indessen kein entscheidender Beweis gebracht wird, daß sich die Sache so verhält, verdient die Tradition der Gerresheimer Kirche Beachtung, die da sagt, daß die dolchartige Waffe nicht bloß ein altes ehrwürdiges Denkmal, sondern geradezu eine Reliquie ihres seligen Stifters sei.

1) Dies geht deutlich aus einer Urkunde des Monasticon Anglicanum hervor, worin es heißt: Rex (Guilelmus II.) per cultellum eburneum, quod in manu tenuit et abbati (de Tavistoc) porrexit hoc donum (feodum de Vlurintuna), peregit apud curiam Qui quidam cultellus iacet in feretro sancti Rumoni. In cuius manubrio inseritur haec scriptura: Ego Guilelmus rex dedi Deo et sanctae Mariae de Tavistoc terram Vlernitum.

2) Einen eigentlichen Kunstwerth hat dasselbe nicht; der Metallwerth an Silber mag ungefähr 12 bis 15 Thaler betragen.

Außer diesen ehrwürdigen Denkmalen bewahrt die Gerresheimer Kirche noch einen werthvollen Evangeliencoder aus dem X. Jahrhundert auf Pergament mit den durch ornamentirte Randstreifen eingefassten roh erneuerten Miniaturen der Evangelisten und mit ebenso eingerahmten Initialen und Inschriften auf Purpurfonds mit sammetüberzogenen Holzdeckeln, welche noch Eindrücke von Metallverzierungen des 15. Jahrhunderts bewahrt haben; ferner einen kleinen emaillirten Reliquienschrein, 0,18 hoch und 0,16 breit mit einfachen Emailornamenten und vergoldeten, zum Theil erhabenen, aber rohen Figuren, — eine rheinische Arbeit aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts.